

## **BEKANNTMACHUNG**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### **2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ der Gemeinde Schwabsoien**

#### **1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat am 04.09.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auf den Flurstücksnummern 1373, 1374, 1376 und 1377 und auf den Teilflächen mit den Flurstücksnummern 1369, 1378, 1410, 1415, 1416 und 1417 der Gemarkung Schwabsoien sowie auf den Teilflächen mit den Flurstücksnummern 991, 991/2, 992, 995 und 999 der Gemarkung Sachsenried beschlossen.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen, wird im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan (FNP) mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien geändert und ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Sachsenried“ aufgestellt. Diesbezüglich wird der Flächennutzungsplan für das Planungsgebiet von einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie geändert.

Für den geplanten Bau des Solarparks Sachsenried werden relativ artenarme, intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünflächen in Anspruch genommen.

Das Planungsgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Schwabsoien, ca. 200 m nordöstlich von Dietried und ca. 500 m nordwestlich des Ortsteils Sachsenried. In diesem Bereich soll auf einer Fläche von 17,6 ha (Änderungsbereich) diese Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Im Norden und Südosten grenzen Fichtenwälder direkt an die Geltungsbereichsgrenze. Im Osten und Westen des Plangebiets befinden sich zunächst Wege, landwirtschaftlich genutzte Grünflächen und im Anschluss daran Wälder. Im Süden und Westen der Planfläche sind einzelne Pappeln vorhanden.

Ziel und Zweck der Planung ist es, gemäß § 1 Abs. 3 BauGB (Erforderlichkeit) dem Vorhabenträger die planungsrechtliche Grundlage als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung der Sonnenenergie zu schaffen. Vorhabenträger der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Energiebauern GmbH aus Sielenbach.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan entspricht dem politischen Willen der Gemeinde Schwabsoien. Die Gemeinde hat das Ziel, den Anteil der regenerativen Energien am Gesamtenergiebedarf zu erhöhen und unterstützt und fördert die Nutzung von regenerativen Energien wie Photovoltaik auf dafür geeigneten Flächen.

Zudem befürwortet der Bund und die Staatsregierung von Bayern die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen im benachteiligten Gebiet, um die im EEG 2017 verankerten Ziele zu realisieren.

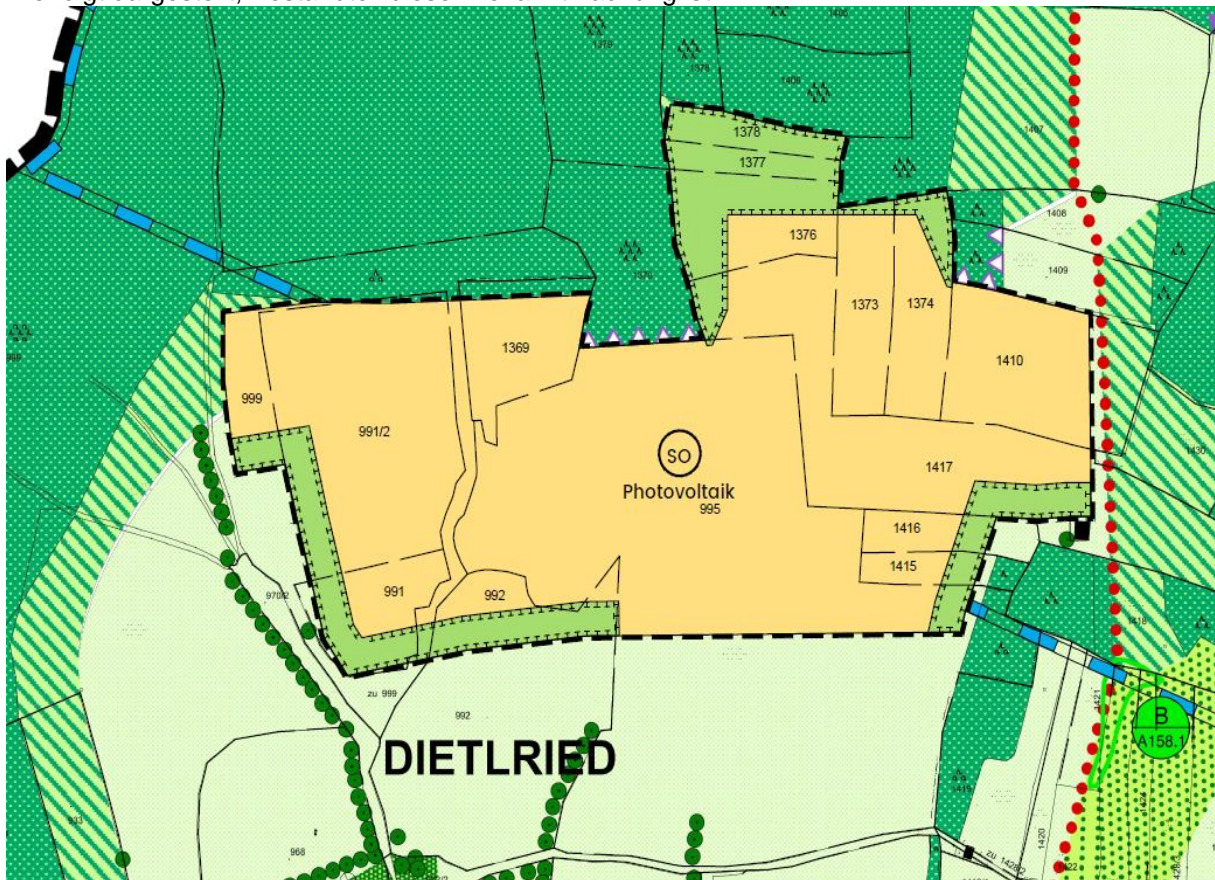
Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) des Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie 2013:

“Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

Der geplante Solarpark entspricht den Grundsätzen 1.3.1 und 6.1 sowie dem Ziel 6.2.1 die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Das EEG 2017 räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu erweitern (Länderöffnungsklausel). Die Bayerische Staatsregierung hat dies am 07.03.2017 mit Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Das Plangebiet liegt gemäß dem EU Landwirtschaftsrecht, aufgrund naturbedingter Benachteiligungen, innerhalb eines benachteiligten Gebiets (Berggebiet). Dies bedeutet, dass es sich bei den überplanten Flächen um schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen handelt, auf welchen deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse erwirtschaftet werden. Das Vorhaben entspricht somit dem Willen der bayerischen Staatsregierung und den Vorgaben des LEP-Grundsatzes 6.2.3.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Planzeichnung. Für die Abgrenzung bzw. räumliche Aufteilung des Geltungsbereiches gilt der Lageplan, der wie folgt dargestellt, Bestandteil dieser Bekanntmachung ist:




### Legende zur Planzeichnung

Bestand Planung



#### Art der baulichen Nutzung

 Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"

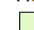


#### Grünflächen

 Private Grünflächen / Hofflächen im Außenbereich

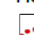
#### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

 Wasserflächen  
 Vorranggebiet Wasserversorgung

#### Flächen für die Landwirtschaft und Wald





 Flächen für die Landwirtschaft  
 Flächen für Wald  
 Suchraum für Aufforstungsflächen (Laubmischwald)

#### Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr

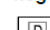
 Radweg

Bestand Planung

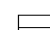
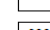
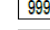
#### Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

 Bäume / Gehölzgruppen  
 Biotopflächen mit Nummer gem. amtlicher Biotopkartierung  
 extensive Trockenstandorte  
 gestufter Waldrand  
 ökologische Ausgleichsflächen

#### Regelungen für die Dorferhaltung und für den Denkmalschutz

 Einzelanlagen (unbewegliche Naturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

#### Sonstige Planzeichen

 Flurstücksgrenze  
 Flurstücksnummer  
 Geltungsbereich 2. Änderung

## 2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat Schwabsoien hat am 04.12.2017 den vom Büro punctoplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach ausgearbeiteten Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Schwabsoien zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und Begründung mit Umweltbericht – jeweils in der Fassung vom 04.12.2017 – beraten und gebilligt. Ferner wurde die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig unterrichtet werden; es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Zu diesem Zweck liegt im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwabsoien in der Zeit von

**Mittwoch, 17.01.2018 bis einschließlich Montag, 19.02.2018**

im Rathaus der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt, Bauamt, Marienplatz 2, 86972 Altstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zeitgleich werden zusätzlich die Planung (auszulegende Unterlagen) und dieser Bekanntmachungstext, der an allen gemeindlichen Anschlagtafeln aushängt, auch durch Einstellen in das Internet bzw. durch Bereitstellung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altstadt unter [www.vg-altenstadt.de](http://www.vg-altenstadt.de) (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Schwabsoien“) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltung abgeben.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o. g. Bauleitplanung berührt werden kann, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

Schwabsoien, 16.01.2018

GEMEINDE SCHWABSOIEN



Neumann  
1. Bürgermeister

Bekannt gemacht am: 16.01.2018

Ende der Bekanntmachung am: 20.02.2018